

TE Vwgh Erkenntnis 2025/3/24 Ra 2024/14/0464

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

VwGG §41

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. VwGG § 41 heute
 2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.in Sembacher und Mag. Bayer als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Drin Zeitfogel, über die Revision des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2024, W187 2287895-1/7E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (mitbeteiligte Partei: M A in L), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Begründung

1

Der Mitbeteiligte ist Staatsangehöriger Syriens, Angehöriger der kurdischen Volksgruppe sunnitischen Glaubens, und stellte am 3. November 2022 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Diesen begründete er damit, dass er ein Jahr zuvor zum Militärdienst hätte einrücken müssen und dass auch die kurdischen Milizen versucht hätten, ihn zu rekrutieren.

2

Mit Bescheid des Amtsrevisionswerbers vom 26. Jänner 2024 wurde dieser Antrag hinsichtlich des Status eines Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt I.), dem Mitbeteiligten der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihm eine auf die Dauer eines Jahres befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt III.). Mit Bescheid des Amtsrevisionswerbers vom 26. Jänner 2024 wurde dieser Antrag hinsichtlich des Status eines Asylberechtigten abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), dem Mitbeteiligten der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) und ihm eine auf die Dauer eines Jahres befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

3

Der gegen Spruchpunkt I. erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung statt, erkannte dem Mitbeteiligten den Status eines Asylberechtigten zu und stellte fest, dass dem Mitbeteiligten kraft Gesetzes Flüchtlingseigenschaft zukomme (Spruchpunkt A.). Die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig (Spruchpunkt B.). Der gegen Spruchpunkt römisch eins. erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung statt, erkannte dem Mitbeteiligten den Status eines Asylberechtigten zu und stellte fest, dass dem Mitbeteiligten kraft Gesetzes Flüchtlingseigenschaft zukomme (Spruchpunkt A.). Die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig (Spruchpunkt B.).

4

Im Wesentlichen legte das Bundesverwaltungsgericht der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten an den Mitbeteiligten zugrunde, dass dieser aus der Stadt Al Hol im Verwaltungsbezirk Al Hasaka stamme, die sich im Entscheidungszeitpunkt unter kurdischer Kontrolle befände. Wenige Kilometer davon entfernt liege eine näher genannte Stadt unter Kontrolle des syrischen Regimes. In Al Hasaka habe das syrische Regime Sicherheitsquadrate mit Rekrutierungskompetenz unterhalten. Der Mitbeteiligte sei im wehrdienstfähigen Alter, er habe im Jahr 2019 das Militärbuch und einen Einberufungsbefehl bekommen. Weiters sei er Rekrutierungsversuchen kurdischer Milizen ausgesetzt gewesen. Er lehne die politische Haltung des syrischen Regimes und anderer militärischer Gruppierungen ab, verabscheue kriegsrechtliche Auseinandersetzungen und lehne die Freikaufsmöglichkeit ab. Im Falle der Rückkehr bestehe daher für den Mitbeteiligten die reale Gefahr, erstmals zum (syrischen) Militär eingezogen zu werden. Die syrische Regierung würde ihm eine oppositionelle Gesinnung zumindest unterstellen und der Mitbeteiligte laufe daher Gefahr, unmittelbar, konkret und persönlich verfolgt zu werden. Es könne nicht festgestellt werden, ob bzw. welche nordostsyrischen Grenzübergänge aktuell ausreichend sicher wären. Der Grenzübertritt in Semalka stehe unter kurdischer Kontrolle und stelle keine legale und sichere Einreisemöglichkeit dar. Die Einreise und die Weiterreise in den Heimatort würden die Gefahr bergen an einem Checkpoint verhaftet zu werden. Eine sichere, zumutbare und legale Rückkehr sei zum Entscheidungszeitpunkt nicht möglich, weil Semalka kein offizieller Grenzübergang sei und es sich damit um eine unter Strafe gestellte illegale Einreise handeln würde.

5

Daraus folgerte das Bundesverwaltungsgericht rechtlich, dass mit entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass der Mitbeteiligte bereits unmittelbar bei Passieren von Checkpoints auf der Heimreise oder in seiner Heimatregion selbst vom syrischen Regime zum Militärdienst eingezogen werde. Dabei bestehe das reale Risiko, dass er zu völkerrechts- und menschenrechtswidrigen Handlungen gezwungen und ihm im Falle einer Weigerung Haft bzw. asylrelevante Verfolgung drohen werde. Nach - nicht näher genannter - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege eine dem Mitbeteiligten „objektiv drohende asylrelevante Verfolgung“ vor. Der syrische

Staat könne ihn auch nicht schützen, weil von ihm die Verfolgung ausgehe. Auch liege keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative vor.

6

Dagegen richtete sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, deren Zulässigkeit zunächst damit begründet wird, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erreichbarkeit der Herkunftsregion (Verweis auf VwGH 29.2.2024, Ra 2024/18/0043, mwN) abgewichen; insbesondere sei vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen nicht nachvollziehbar, warum das Bundesverwaltungsgericht die Einreise über den Grenzübergang Semalka für „unzumutbar“ halte und davon ausgehe, dass der Mitbeteiligte vom syrischen Regime an Checkpoints aufgegriffen werde. Weiters sei das Bundesverwaltungsgericht von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewichen. Dagegen richtete sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, deren Zulässigkeit zunächst damit begründet wird, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erreichbarkeit der Herkunftsregion (Verweis auf VwGH 29.2.2024, Ra 2024/18/0043, mwN) abgewichen; insbesondere sei vor dem Hintergrund der Länderfeststellungen nicht nachvollziehbar, warum das Bundesverwaltungsgericht die Einreise über den Grenzübergang Semalka für „unzumutbar“ halte und davon ausgehe, dass der Mitbeteiligte vom syrischen Regime an Checkpoints aufgegriffen werde. Weiters sei das Bundesverwaltungsgericht von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 abgewichen.

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Akten ein Vorverfahren durchgeführt. Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

8

Die Amtsrevision erweist sich im Hinblick auf die oben wiedergegebene Rechtsfrage als zulässig; sie ist auch begründet:

9

Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 41 VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN). Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Paragraph 41, VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist vergleiche , etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN).

10

Das Bundesverwaltungsgericht geht im angefochtenen Erkenntnis davon aus, dass der Mitbeteiligte bei Rückkehr nach Syrien auf dem Weg in seine - von Kurden beherrschte - Heimatregion vom syrischen Regime schon an der Grenze oder bei Checkpoints aufgegriffen würde. Einen Grenzübertritt am Grenzübergang Semalka, der unter kurdischer Kontrolle stehe, erachtet das Bundesverwaltungsgericht als keine legale und sichere Einreisemöglichkeit.

11

Dem hält die Revision zu Recht entgegen, dass das Bundesverwaltungsgericht damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. Aus asylrechtlicher Sicht kommt es nicht darauf an, ob die Einreise in einen verfolgungssicheren Landesteil aus der Sicht des potentiellen Verfolgers (hier: des syrischen Regimes) legal stattfindet, sondern nur, ob die den Grenzübergang beherrschenden Autoritäten eine Einreise in das sichere Gebiet zulassen (vgl. grundlegend VwGH 29.2.2024, Ra 2024/18/0043). Dem hält die Revision zu Recht entgegen, dass das Bundesverwaltungsgericht damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist. Aus asylrechtlicher Sicht kommt es nicht darauf an, ob die Einreise in einen verfolgungssicheren Landesteil aus der Sicht des potentiellen Verfolgers (hier: des syrischen Regimes) legal stattfindet, sondern nur, ob die den Grenzübergang beherrschenden Autoritäten eine Einreise in das sichere Gebiet zulassen vergleiche , grundlegend VwGH 29.2.2024, Ra 2024/18/0043).

12

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht, wie die Revision zutreffend geltend macht, seine Annahme, der

Mitbeteiligte werde mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit an einem Checkpoint aufgegriffen, nicht hinreichend begründet und sich mit den dazu vorliegenden Länderberichten nur unzureichend auseinandergesetzt hat, indem es ohne beweiswürdige Auseinandersetzung mit den uneinheitlichen Länderberichten (vgl. Erkenntnis Seite 51) die Auffassung vertrat, der Mitbeteiligte unterliege einer Rekrutierungsgefahr durch das syrische Regime (vgl. zur Begründungspflicht grundlegend VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076). Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht, wie die Revision zutreffend geltend macht, seine Annahme, der Mitbeteiligte werde mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit an einem Checkpoint aufgegriffen, nicht hinreichend begründet und sich mit den dazu vorliegenden Länderberichten nur unzureichend auseinandergesetzt hat, indem es ohne beweiswürdige Auseinandersetzung mit den uneinheitlichen Länderberichten vergleiche, Erkenntnis Seite 51) die Auffassung vertrat, der Mitbeteiligte unterliege einer Rekrutierungsgefahr durch das syrische Regime vergleiche, zur Begründungspflicht grundlegend VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076).

13

Das angefochtene Erkenntnis ist bereits deshalb wegen - prävalierend wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen eingegangen werden musste. Das angefochtene Erkenntnis ist bereits deshalb wegen - prävalierend wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Revisionsvorbringen eingegangen werden musste.

Wien, am 24. März 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024140464.L00

Im RIS seit

22.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at